

Satzung des Arbeitskreis Leben Stuttgart e.V. (AKL) - Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen in der Fassung vom 21. März 2019

§ 1 Name Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Leben Stuttgart e.V. (AKL) - Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen in Lebenskrisen, insbesondere bei Suizidgefährdung und in der Trauer nach einem Suizid, durch Krisenintervention, -beratung und -begleitung zu unterstützen, ebenso Nachsorge, Suizidprävention und Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise in Form von Vorträgen, Fortbildungen, Schulpräventionseinheiten usw. zu betreiben.
- (2) Schwerpunkt des Angebots ist der Kontakt und die Stabilisierung von Menschen im Krisenfall, um durch die Reaktivierung eigener Ressourcen der Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- (3) Der Verein leistet seine Arbeit mit hauptamtlichen und geschulten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
- (4) Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Absatz 2 Nummer 4 Abgabenordnung, die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Absatz 2 Nummer 9 AO und die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch speziell auf die Situation abgestimmte Beratung und Betreuung in Not geratener Personen, Jugendsozialarbeit, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Arbeitskreis Leben Stuttgart e.V. (AKL) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben entstehen, können unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Anfall des Vermögens des Vereins nach seiner Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention – Hilfe bei Lebenskrisen e.V. (DGS)“, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer durch aktive oder fördernde Unterstützung helfen will, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder sind ehrenamtliche Krisenbegleiter/innen, hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Vorstandsmitglieder und im Verein tätige Supervisoren/innen. Die aktive Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können, unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge oder durch Sachleistungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann um den Verein verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist möglich. Er wird wirksam durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (7) Der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinsinteressen, insbesondere in Fällen der Schweigepflichtverletzung.
- (8) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der/die Betroffene muss vom Vorstand angehört werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht für fördernde Mitglieder mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet; für aktive Mitglieder endet ihre Tätigkeit bei Ausschluss aus dem Verein sofort.

§ 6 Beiträge

Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diesen Beitrag hat jedes Fördermitglied zu leisten, welches am 1. Januar eines Jahres Mitglied ist bzw. im Laufe eines Jahres eintritt. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag einzelner Mitglieder aus triftigen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Die Beiträge sind möglichst durch Abbuchungsermächtigung zu entrichten.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten über alles, was sie im Zusammenhang mit einer Klientenbegleitung oder in einer Supervisionsgruppe erfahren haben. Sie erstreckt sich auch auf vertrauliche Angelegenheiten aus der Mitarbeit in den Vereinsorganen. Eine Schweigepflichterklärung ist von den Mitgliedern bei Aufnahme in den Verein zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (2) Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften, von Honorarkräften und PraktikantInnen des Vereins abzugeben.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Notwendige Aufwendungen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Die gesetzlichen Regelungen werden dabei beachtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung (MV) und
- (2) Vorstand (VSt).

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und aller der mit der Bewirtschaftung des Vereinshaushaltes befassten Personen
 - Wahl der KassenprüferInnen
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfähigkeit über eine pauschalierte und angemessene Vergütung des Vorstands
- (2) Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche MV einzuberufen.
- (3) Die MV wählt mit einfacher Mehrheit eine(n) VersammlungsleiterIn und eine/n Protokollanten/in. Er/sie fertigt ein Protokoll der Versammlung an, das von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird und jedem Mitglied zugänglich sein muss.
- (4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für eine Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorstand (VSt)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden im Vereinsregister eingetragen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind zur Übernahme von Begleitungen nicht verpflichtet.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.
- (4) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassenführung den hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Rechtliche Vertretung des Vereins nach außen.
 - Entscheidung über Personaleinstellung und -entlassung.
 - Arbeitgeber- und Dienstaufsichtsfunktion. Zusammenarbeit mit den angestellten Mitarbeitern.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - Durchführung von Beschlüssen der MV.
 - Vorlage eines Jahresrechnungsbereiches
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie sind für alle Mitglieder im Grundsatz offen. Die hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden oder von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Vereinsgelder ~~und die Buchführung~~. Er/sie gibt hierüber dem Vorstand laufend und der MV jährlich einen Bericht.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei KassenprüferInnen mindestens einmal jährlich. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die KassenprüferInnen haben der MV über ihr Prüfungsergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Sie können zusätzlich jederzeit die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel prüfen und den Vorstand darüber informieren.

§ 13 Durchführung der Aufgaben des Vereins

- (1) Die hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte organisieren und koordinieren alle für die Tätigkeiten des Vereins notwendigen Aufgaben, namentlich die Krisenberatung und Krisenintervention.
- (2) Satzung, Haushaltspläne, Beschlüsse des Vorstands und die Arbeitsverträge bilden den Rahmen für die Tätigkeit der MitarbeiterInnen.

§ 14 Die MitarbeiterInnen

- (1) MitarbeiterInnen sind alle, die für den Verein tätig sind.
- (2) MitarbeiterInnen sind namentlich die ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen, die hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte, die Honorarkräfte im Rahmen einer Tätigkeit als nebenberufliche/r Übungsleiter/in und die PraktikantInnen.
- (3) Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu bejahen und in dem durch den Verein bestimmten Rahmen zu arbeiten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung des AKL am 21. März 2019 beschlossene Fassung der Satzung tritt an die Stelle der Satzung in Gestalt des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. April 2017.

===